



Nr. 73/2022

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.

des Präsidenten / der Präsidentin und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen

Datum

F/NA/nke/mgg

21 November 2022

**UEFA Women's Champions League 2021/22
Solidaritätszahlungen zur Förderung der Entwicklung des Frauenklubfußballs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Solidaritätszahlungen aus der UEFA Women's Champions League 2021/22 nun zur Verfügung stehen. Wie per Rundschreiben Nr. 59/2021 mitgeteilt, werden die Solidaritätszahlungen während der Saison 2022/23 an die UEFA-Mitgliedsverbände ausgezahlt, die diese wiederum an ihre Klubs zu Förderzwecken weitergeben.

Die für dieses Solidaritätsprogramm reservierten Mittel stellen 23 % (EUR 5,6 Mio.) des für die Saison 2021/22 zur Ausschüttung bereitstehenden geschätzten Gesamtbetrags von EUR 24 Mio. dar.

Im Rahmen des Programms sollen sowohl Wachstum als auch die Anhebung von Standards gefördert werden. Gleichzeitig soll den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsfortschritten in Klubs und Nationalverbänden in ganz Europa Rechnung getragen werden. Es handelt sich um eine wesentliche Komponente des neuen Verteilungsschlüssels, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Gelder, die in die UEFA Women's Champions League fließen bzw. von dieser generiert werden, allen europäischen Erstligisten im Frauenfußball zugutekommen.

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Informationen:

1. Verteilungskriterien

Im Rahmen des Programms erhält jeder Verband, der mindestens einen Verein für die UEFA Women's Champions League angemeldet hat, einen Betrag, der gleichmäßig auf alle Klubs seiner höchsten nationalen Meisterschaft, die nicht an der UEFA Women's Champions League der entsprechenden Saison teilgenommen haben, aufgeteilt wird (siehe Anlage 1). Die für die Ausschüttungen ausschlaggebende Spielzeit der nationalen Meisterschaft entspricht der Saison, in der die Solidaritätszahlungen generiert werden, d.h. die Saison 2021/22 für Ligen, die von Sommer bis Frühjahr laufen, bzw. die Saison 2021 für Ligen, die von Frühjahr bis Herbst laufen.

Der Solidaritätsbeitrag, auf den nicht teilnehmende Klubs Anspruch haben, steht in direktem Zusammenhang mit dem sportlichen Abschneiden der teilnehmenden Klubs des jeweiligen Landes. War ein Verband mit mehr als einem Verein in der Women's Champions League vertreten, wird der Klub, der am weitesten gekommen ist, als Basis für die Berechnung des Betrags verwendet.

2. Verwendung der Mittel

Die Solidaritätszahlungen müssen von den Klubs verwendet werden, um aus den sportlichen, infrastrukturellen, administrativen und personellen Kriterien gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League* eines oder mehrere zu erfüllen bzw. zu verbessern. Eine Zusammenfassung der möglichen Verwendungsformen für diese Mittel liegt diesem Schreiben bei (siehe Anhang 2).

Da die Mittel für Förderzwecke einzusetzen sind, dürfen sie nicht zur Deckung von Fix- bzw. laufenden Kosten verwendet werden. Vereine mit Männer- und Frauenabteilungen dürfen die Mittel nur für den Frauenfußball einsetzen.

3. Antragsverfahren

Die Nationalverbände sind für die Anträge und die Kommunikation an die Vereine verantwortlich.

Bitte schicken Sie folgende Informationen bis 15. Dezember per E-Mail an NAservices@uefa.ch (z.H. von Diana Linero):

1. Ein Zahlungsantrag unter Angabe des jeweiligen Betrags in Euro zusammen mit dem Namen, der Position und der Unterschrift der zuständigen Person beim Nationalverband.
2. Das ausgefüllte Antragsformular für Solidaritätszahlungen (siehe Anhang 3) unter Angabe der Namen der Klubs, die entsprechende Mittel erhalten, der zu verbessernden Kriterien, der spezifisch anzusprechenden Bereiche sowie weiterer Details, wie jeder Klub die Mittel investieren möchte. Die aufgeführten Klubs müssen den von den Nationalverbänden bereits früher eingereichten Angaben im Formular zu den Informationen über nationale im Zusammenhang mit dem Solidaritätsprogramm der UEFA Women's Champions League 2021/22 entsprechen.

Nach Eingang der Formulare nimmt die UEFA vor der Freigabe der Mittel am 31. Januar 2023 eine Bewertung der Anträge vor. Es dürfen keine Zahlungen erfolgen, solange sich ein Verband nicht an die Vorgaben und Fristen hält.

4. Zahlungsverfahren

Sobald der Nationalverband den Betrag von der UEFA erhalten hat, muss er diesen unmittelbar und vollständig an die berechtigten Klubs ausschütten; er darf kein Geld zurückbehalten bzw. für andere Zwecke reservieren und muss die Quelle der Mittel angemessen bestätigen. Bitte verwenden Sie folgenden Textvorschlag, um die Auszahlungen zu begleiten:

„Diese Zahlung erfolgt im Rahmen des Solidaritätsprogramms der UEFA Women's Champions League 2021/22. Diese Mittel sollen dazu beitragen, die Standards gemäß den Lizenzierungskriterien für die UEFA Women's Champions League anzuheben und Klubs auf eine künftige Teilnahme an diesem Wettbewerb

vorzubereiten. Das Programm bildet einen Rahmen für die Unterstützung des spezifischen Entwicklungsbedarfs der Klubs und ist an die strategischen Ziele der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und deren Klubs zur Professionalisierung des Frauenfußballs angepasst. Die Zahlungen dürfen daher nur für die vom jeweiligen Verein in Übereinstimmung mit dem Solidaritätsprogramm aufgeführten Zwecke verwendet werden.“

Die UEFA-Solidaritätszahlungen an Klubs erfolgen getrennt von bestehenden Zahlungsströmen der Nationalverbände an ihre Vereine und dürfen diese auf keine Fall ersetzen.

5. Dokumentation

Die Nationalverbände müssen festhalten, welche Vereine Solidaritätszahlungen erhalten haben. Die Aufzeichnungen müssen den ausgeschütteten Betrag und alle weiteren, in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen enthalten. Nach der ersten Saison werden die Nationalverbände der UEFA-Administration den Nachweis erbringen müssen, dass diese Mittel an die berechtigten Klubs weitergegeben und von diesen für die im Antragsformular angegebenen Zwecke verwendet wurden.

Bitte beachten Sie auch, dass die UEFA gegebenenfalls über den Erfolg dieses Solidaritätssystems informieren möchte (z.B. Veröffentlichung der Namen von zahlungsberechtigten Vereinen in UEFA-Publikationen) und dafür Informationen aus den an die UEFA gesendeten Unterlagen verwendet.

Sollten Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben, kontaktieren Sie bitte die UEFA-Division Nationalverbände (NAServices@uefa.ch).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung bei der Anhebung der Standards im Frauenfußball und dessen Professionalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- UEFA Women's Champions League 2021/22: Solidaritätszahlungen – auszahlende Beträge
- UEFA Women's Champions League 2021/22: Solidaritätszahlungen – Liste der möglichen Verwendungszwecke
- UEFA Women's Champions League 2021/22: Solidaritätszahlungen – Antragsformular

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Frauenfußball
- UEFA-Kommission für Landesverbände
- UEFA-Klublizenzierungskommission
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- ECA, Nyon